

Reichsgeschichte wäre bei genügender Beglaubigung die Angabe der allerdings erst der ersten Hälfte des 14. Jh. entstammenden Chronik des Jean de Bayon: '1080 in natale domini ventus multa aedificia urbis Argentinae, maceria templi eversa aliquot homines in praesentia regis oppressit'. Man hätte daraus auf die Anwesenheit Heinrichs IV. an Weihnachten 1079 oder 1080 in Strassburg zu schliessen. Der ersteren Möglichkeit widerspricht indessen die Angabe des 'Annalisten' (Berthold), vergl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. III, 219, wonach die Weihnachtsfeier zu Mainz begangen wurde; der zweiten die Angabe Brunos (vergl. Meyer von Knonau III, 343), die wenigstens den Plan Heinrichs, Weihnachten in Goslar zu begehen, verzeichnet. Da der König in diesem Jahr aber am 7. Dez. in Speyer urkundet, dann nordwärts über Mainz nach Osnabrück geht, so ist, selbst wenn er nicht nach Goslar gelangte, ausgeschlossen, dass er am 25. Dez. wieder in Strassburg sein konnte. Es käme also höchstens dann Weihnachten 1079 in Betracht, wenn man in Bertholds Angabe einen Irrtum annehmen dürfte. Wahrscheinlicher ist aber demgegenüber, dass es sich garnicht um 1079 oder 1080 handelt, sondern dass ein chronologischer Fehler vorliegt und vielmehr statt 'MLXXX' zu lesen ist 'MLXXV', was auf das tatsächlich von Heinrich IV. im J. 1074 in Strassburg begangene Weihnachtsfest zu beziehen wäre.

H. W.

141. E. Herr hat in einem eigenen Bande (Strassburg 1906) die Urkunden der Kirchenschaffnei Ingweiler — zum Teil verkürzt — als Beitrag zur elsässischen Ortsgeschichte herausgegeben. Etwa ein Viertel des Bandes nehmen die mittelalterlichen Urkunden (1212—1500) ein. Im Register sind nur die Ortsnamen, nicht auch die Personennamen verzeichnet.

H. H.

142. In seinem Buche über die *Klostervogtei* im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jh. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland — Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft 3. Heft) legt A. Heilmann zunächst die in bezug auf Immunität und Vogtei bei den alten Benediktiner-Klöstern, bei den Reform-, Zisterzienser- und Praemonstratenser-Klöstern des genannten Gebietes bestehenden Verhältnisse einzeln dar und gibt dann eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung dieser Rechtsinstitute. In wichtigen Punkten folgt er dabei den